

Mietvertrag für die Benutzung des Murg-Auen-Parks

Merkblatt Parkierungs- und Verkehrsordnung

Im Park gilt ein allgemeines Fahr- und Parkverbot für Motorfahrzeuge. Motorfahrzeuge dürfen nur ausserhalb des Parks auf den offiziell markierten Parkfeldern abgestellt werden. Das Parkieren im Quartier und beim Kleinkraftwerk am Parkeingang ist verboten. Der Veranstalter hat die Besucher entsprechend zu informieren.

Bei bewilligten Veranstaltungen besteht die Möglichkeit für einen Warenumschlag/Anlieferung zwischen Parkeingang und dem Pavillon. Eine Zufahrt ist nur mit einer Bewilligung der Stadt Frauenfeld gestattet. Die Fahrzeuge sind nachträglich ausserhalb des Parks, auf öffentlich markierten Parkfeldern abzustellen.

Folgende Parkplätze befinden sich in unmittelbarer Umgebung des Murg-Auen-Parks:

Bezeichnung	Kapazität	Parkdauer	Gebühren pro Std.
Unteres Mätteli	142	8 Tage	Fr. 0.80 pro Std. (Fr. 8.- pro Tag)
Mätteli Kasernenplatz	172	bis 8 Tage	Fr. 0.80 pro Std. (Fr. 8.- pro Tag)
P + R Gebäude	20	8 Tage	Fr. 0.80 pro Std. (Fr. 8.- pro Tag)

Verkehrsdienst bei Veranstaltungen im Park

- Der Umfang des Verkehrsdienstes wird vom Departement festgelegt und muss vom Veranstalter in Auftrag gegeben werden.
- Die Verkehrsregelung durch Schüler-, Werk- oder Kadetten-Verkehrsdienste sowie durch private Verkehrsdienste bedarf der Bewilligung der kantonalen Polizeibehörde. (SSV Art. 67)
- Für den Verkehrsdienst kommen nur speziell ausgebildete, gut sichtbar gekleidete und versicherte Personen in Frage (Verkehrskadetten, Verkehrskorps der Feuerwehr, Securitas, ausgebildete Militärstrassenpolizisten, Polizei, Sicherheitsdienst). Die Ausübung von privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten (Sicherheitsdienst, Bewachung, etc.) bedarf einer Bewilligung des Departementes für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau. (Polizeigesetz vom 16. Juni 1980, Verordnung des Regierungsrats vom 8. März 1982). Eine aktuelle Liste der Sicherheitsfirmen mit Bewilligung im Kanton Thurgau ist aufgeführt unter www.kapo.tg.ch → Sicherheitspolizei
- Der Veranstalter muss eine Kopie der entsprechenden Auftragsbestätigung bis spätestens einen Monat vor der Veranstaltung an die Vermieterin einreichen.

Relevante Dokumente und Gesetze:

- Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979, Art. 67
- Verordnung des Regierungsrates über die privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten vom 8. März 1982

Parkplätze in unmittelbarer Umgebung des Murg-Auen-Parks.

